

Rund ums Geld : der Geldbriefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **63 (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

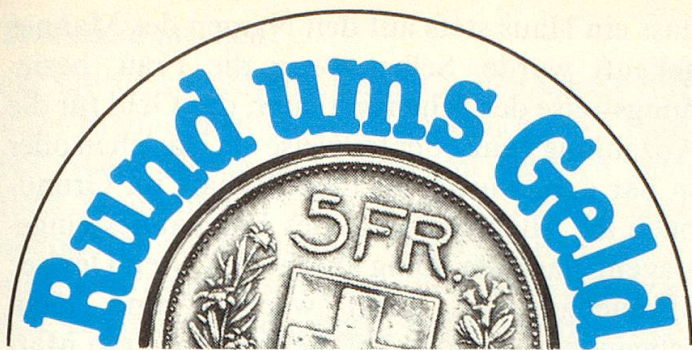
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Trudy Frösch-Suter

Der Geldbriefkasten

Die Kaffeefahrten-Saison hat begonnen ...

Jede Woche bringt mir der Briefträger Einladungen zu verheissungsvollen, preiswerten Carfahrten. Für zirka Fr. 20.– kann man einen abwechslungsreichen Tag im modernen Car mit währschaftem Mittagessen (im Preis inbegriffen!) verbringen und erst noch ein «Bhaltis» (Geschenk) nach Hause tragen. Nebenbei wird auch eine Demonstration angekündigt. Aus Neugier bin ich verschiedene Male mitgegangen. Eine einzige Vorführung war sachlich und fair, alles andere war teilweise die reinste «Abreise-rei». Mich betrückte vor allem die Einstellung vieler Senioren, welche da glaubten, sie müssten wegen des billigen Fahrpreises aus Dankbarkeit etwas kaufen. Viele Käufer bereuen wohl ihre voreilige Unterschrift schon am nächsten Morgen.

«Alter schützt vor Torheit nicht!»

So fragte mich ein betagter Herr ganz bekümmert an, ob er wohl von seinem Kauf – es handelte sich um eine Wärmedecke für 500 Franken – zurücktreten könne. Er brauche diese wirklich nicht und habe sozusagen «unter Druck und Zwang» gehandelt beim Unterschreiben des Kaufvertrages. Da es sich nicht um einen Abzahlungsvertrag handelte, musste ich den Herrn enttäuschen und ihm leider klarmachen, dass die einmal gegebene Unterschrift gültig und rechtskräftig ist.

Überschlafen, bevor man seine Unterschrift gibt!

Man ärgert sich, je älter man wird, desto mehr über sich selbst, wenn man «inegheit». Mit dem Argument: «Dieser Preis gilt nur heute», fallen immer wieder Käufer auf ein Angebot herein, das nicht nur zu teuer, sondern sehr oft auch völlig unnötig ist. Eine Seniorin erzählte mir einmal von sechs(!) Wolldecken, welche sie im Estrich aufbewahre. Schade ums Geld!

Nehmen Sie, wenn Ihnen das Freude macht, ruhig an diesen Carfahrten teil, aber kaufen Sie nichts, denn die Fahrkosten und das Essen haben Sie bezahlt. Wenn Sie jedoch leicht zu überreden sind, hüten Sie sich vor diesen «Billigausflügen», denn es könnte sehr teuer werden für Sie!

Soll Mutter ihr Essen bezahlen?

«Vor einiger Zeit starb mein Vater. Wir haben nun die Mutter, welche nebenan wohnt, eingeladen, bei uns das Mittagessen einzunehmen. Die Mutter ist nun der Meinung, dass sie uns Kostgeld bezahlen sollte. Sie hat ein rechtes Einkommen und auch Vermögen. Da ich noch einen Bruder habe, meint die Mutter, ich käme sonst zu kurz, denn wir beide wissen, dass ich nach dem Tode der Mutter keine Kostgeldforderungen mehr stellen kann. Was meinen Sie? Wie hoch sollte der Betrag für das Mittagessen sein? Ich möchte noch beifügen, dass Mutter hie und da unsere beiden Kinder hütet, wenn wir abends einmal ausgehen.»

So schreibt mir Frau Nelly. Ich bin der Meinung, dass Grosseltern ruhig hie und da eine Einladung der Kinder annehmen dürfen, ohne gleich vom Bezahlen zu reden. Meist revanchiert man sich anderweitig. Handelt es sich jedoch um eine regelmässige Verpflegung, finde ich es nur fair und richtig, wenn man dafür bezahlt. Im Restaurant, das haben Sie, liebe Leser, wohl alle auch gemerkt, haben die Preise in letzter Zeit ziemlich stark angezogen. Mit Getränk und Kaffee dürfte man kaum unter Fr. 15.– wegkommen. Kocht man daheim für sich selbst, stellt sich der durchschnittliche Preis auf Fr. 4.– bis Fr. 6.– (und mehr, je nachdem, wieviele Zutaten, Strom und Zeit man aufwendet). Allein essen ist nicht immer schön. Das sage ich aus Erfahrung. So rate ich Ihnen, liebe Frau Nelly, von der Mutter ein «Kostgeld» anzunehmen. Verlangen Sie pro Mahlzeit etwa 6–8 Franken, so dürften beide

Teile sehr zufrieden sein. Die Grossmutter ist sicher gerne gratis Babysitter als Ausgleich für das offerierte Familienessen. Die Bezahlung hat noch einen Vorteil: Ihre Mutter behält sich jederzeit die volle Freiheit und Wahl, ob sie bei Ihnen oder auswärts essen möchte (oder sogar wieder einmal selber kochen will). Regeln Sie mit der Mutter von Fall zu Fall Ihre Leistungen, falls die Mutter es nicht vorzieht, Ihnen für geleistete Dienste ein Gegengeschenk zu machen (Grossmütter kaufen sehr gerne Sachen für die Enkel)! Kostgeldfragen sollten stets schon zu Lebzeiten gut und angemessen geregelt werden, sonst dürfte ein späterer Krach bei der Erbteilung vorprogrammiert sein.

Wie hoch darf der Mietzins sein?

«Mein Mann wird demnächst pensioniert, und wir müssen aus der Geschäftswohnung ausziehen. Wie hoch darf der Zins sein? Unser Einkommen wird gegen Fr. 5000.– betragen. Wir haben die üblichen Ausgaben.»

Diese Anfrage stammt aus der Ostschweiz. Man rechnet normalerweise mit etwa einem Viertel des Einkommens für den Mietzins (ohne Nebenkosten, ohne Garage). Er darf im Alter ruhig etwas mehr ausmachen, denn einen Sparbetrag und die Auto-Amortisation brauchen Sie im Seniorenbudget nicht mehr. Aufgrund der wenigen Zahlen würde ich meinen, dass Sie bis 30 %, sogar noch etwas höher gehen können für die zukünftige Bruttomiete. Und zu diesem Preis lässt sich sicher eine schöne, nicht allzu grosse Wohnung finden. (Denken Sie an die Arbeit!)

Frauengut

Frau Marlies hat ein recht schwieriges Problem. Sie hat bei der Heirat vor bald vierzig Jahren die ganze Anzahlung für ein Zweifamilienhaus in die Ehe gebracht, hat im Laufe der Jahre unter verschiedenen Malen grössere Beträge von den Eltern erhalten und bei deren Tod eine erhebliche Summe geerbt. Die Ehe ging all die Jahre mehr schlecht als recht. Nun droht der Ehemann, das Haus zu verkaufen, und wünscht eine Trennung. Frau Marlies hat Sicherstellung des Frauengutes verlangt, hat aber grosse Angst, ihr Heim zu verlieren.

Miteigentum der Ehefrau

Bis in die jüngste Zeit hinein war es leider üblich,

dass ein Haus stets auf den Namen des Mannes gekauft wurde. Selbst wenn die Frau, beziehungsweise der Schwiegervater, das Geld für die Anzahlung ganz oder teilweise als Darlehen oder in bar gab, wurde die Liegenschaft im Grundbuch als Alleineigentum des Ehemannes eingetragen. Nach der völlig überholten alten Devise: «Frauengut soll nicht wachsen und nicht schwinden», erhielt auf diese Weise Frau Marlies nur den eingebrachten Betrag als Frauengut zurück. Von der Wertsteigerung der Liegenschaft würde im Falle einer Trennung nur der Mann profitieren. Ihm allein stünde das Recht zu, das Haus jederzeit zu verkaufen. Solch böse Erfahrungen sind für jede Frau, gleich welchen Alters, sehr bitter. Erfreulicherweise erhielt ich bei einer bekannten Hypothekbank die Auskunft, dass heute in sieben von zehn Fällen eine Liegenschaft auf den Namen beider Ehegatten im Grundbuch eingetragen wird. Das nenne ich einen Fortschritt, trägt doch die gute Ehefrau wesentlich dazu bei, den Wohlstand zu mehren. Dies besonders, wenn sie mit eigenem Verdienst noch dazu beisteuert.

Sorgen Sie für Ihre Frau und Ihre Töchter!

Liebe Leser, Ihnen, als Väter, möchte ich sehr dringend ans Herz legen, dafür zu sorgen, dass Ihre Töchter beim Kauf von Wohnraum Miteigentümerinnen werden. Stellen Sie diese Bedingung, wenn Sie einem Ihrer Kinder Geld geben. Haben Sie ein Eigenheim, machen Sie ein entsprechendes Testament, noch besser, einen Ehevertrag, damit Ihre Gattin nicht von den Erben (Angeheiratete!) aus Haus und Garten vertrieben werden kann. Sie sind Ihrer Frau diesen Schutz schuldig!

Die Wohngemeinschaft

«Von meinen Eltern habe ich ein Einfamilienhaus geerbt, welches nur wenig belastet ist. Seit vielen Jahren wohne ich zusammen mit meiner Freundin und Geschäftspartnerin darin. Wir vertragen uns gut. Nähere Verwandte habe ich nicht. Bald werde ich pensioniert, und es stellt sich die Frage: Wie plane ich meinen Lebensabend? Ich bin nicht daran interessiert, möglichst viel zu hinterlassen, sondern möchte mir eher etwas gönnen. Ich habe eine gute Krankenversicherung. Meine Freundin hat Fr. 100.– weniger Einkommen als ich (Fr. 960.– AHV). Ich habe nun davon gehört, dass man das Haus im Alter belasten könne, weiss aber nicht, wie dies geht. Können Sie mir raten?»

Testament machen!

Da Sie in so harmonischer Gemeinschaft mit Ihrer Freundin leben, sollten Sie möglichst bald bei einem Notar ein Testament machen und Ihrer Freundin ein lebenslanges Nutzungsrecht überschreiben. Sie können dies sogar im Grundbuch eintragen lassen (hie- und stichfest). Haben Sie keinerlei Vermögen, würde ich beim Leiter der Bank vorsprechen und vorläufig einmal etwa Fr. 10 000.- aufs Haus aufnehmen. Von der AHV bezahlt jedes von Ihnen die Hälfte des Hypothekarzinses, der Heiz-, Strom- und Telefonkosten, usw. Krankenkasse, Kleider usw. bezahlt jedes selbst. Für den gemeinsamen Haushalt legt jedes ungefähr Fr. 300.- bis Fr. 350.- in die Kasse. Davon werden Nahrungsmittel, Wasch- und Putzmittel, Auslagen für den Garten usw. beglichen. Dies würde ich in Ihrem Fall für richtig finden. Von den Fr. 10 000.- gönnen Sie sich besondere Vergnügen, Reisen, usw. Hat Ihre Freundin gar kein Vermögen, laden Sie sie gelegentlich zu diesen «Extravaganzen» ein. Sie verdient es besonders, denn in Ihrem Beruf kann man keine Reichtümer sammeln. Ihr Haus hat einen ziemlich hohen Wert. Mit sehr gutem Gewissen dürfen Sie also alljährlich etwa Fr. 10 000.- aufs Haus aufnehmen, denn der zu bezahlende Mehrzins beträgt jährlich nur Fr. 550.-. Sie aber haben dafür Freuden und Lebenslust, Vergnügen und «de Plausch». Das ist im AHV-Alter viel wert. Ich wünsche Ihnen beiden viele schöne, harmonische, gemeinsame Jahre.

Den Kindern Geld leihen?

«Wir haben unserer Tochter eine gute Ausbildung gegeben. Leider wurde seit ihrer Verheiratung das Verhältnis sehr getrübt. Wir durften nicht einmal bei der Taufe der Enkel dabeisein, noch durfte je ein Grosskind zu uns in die Ferien kommen. Nun möchte der Schwiegersohn von uns ein Darlehen für eine zweite Eigentumswohnung haben. Er hat kein eigenes Geld, die Tochter hilft mitverdienen. Der Schwiegersohn hat die Sache mit der Bank schon abgesprochen. Zu sagen ist noch, dass man uns bei jeder Gelegenheit mit dem Altersheim droht, denn sie hätten später einmal keine Zeit, uns zu betreuen.»

Aber als Geldgeber, da wären Sie gut genug! Liebe Frau A. H., verlassen Sie sich nicht auf Ihre Tochter, noch weniger auf den Schwiegersohn! Solange Sie noch Geld haben, sind Sie für



Vergessen Sie Ihre
schmerzenden Beine!



Minima[®]
Stützstrümpfe
und -strumpfhosen



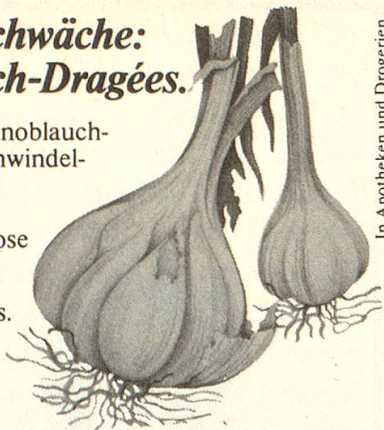
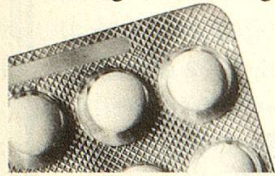
2072 Saint-Blaise

Switzerland

Bei Gedächtnisschwäche: Kneipp® Knoblauch-Dragees.

Machen Sie eine Kneipp Knoblauch-Dragees-Kur. Auch bei Schwindelgefühl, Vergesslichkeit und Konzentrationsmangel, die häufig bei Arteriosklerose auftreten.

3-4mal täglich 1-2 Dragees.



In Apotheken und Drogerien.

Kneipp hilft.

Diese Prothese hält!

Endlich ein Mittel, das Ihre Zahnprothese 3 Monate sicher hält. Tag für Tag. Einmal anwenden – und Sie haben Ruhe für Wochen. Kein Wackeln mehr, keine Unsicherheiten, keine Peinlichkeiten. Und trotzdem können Sie die Prothese täglich herausnehmen und reinigen – wie bis anhin.



Verlangen Sie noch heute das neue Haftmittel

PERMADENT®

in Ihrer Apotheke oder Drogerie!

Geh- und Badehilfen

aus dem Spezialgeschäft mit der guten Beratung.

Hausmann AG

Sanitätsgeschäft

9001 St. Gallen, Marktgasse 11,

Telefon 071/22 27 33 und

8001 Zürich, Uraniastrasse 11,

Telefon 01/221 27 57

Sind Treppen für die Beine Gift, hilft nur ein HERAG-Treppen-Lift!

- Auf Knopfdruck treppauf und treppab.
- Fachärztlich empfohlen.
- In nur 1 Tag fertig montiert.
- Persönliche Beratung.

Gratis-Dokumentation durch
HERAG Treppen-Lifte

Dollikerstr. 28, 8707 Uetikon am See

Tel. 01/920 05 04

02



ihn interessant, nachher nicht mehr. Ihr Vermögen ist zu niedrig, als dass Sie einen so hohen Anteil dem Schwiegersohn als Darlehen (Zins nicht gewährleistet!) geben könnten. Da er zudem die Wohnung auf seinen Namen kaufen will (wie die erste auch), wäre dies ein Grund mehr, ihm das Geld zu verweigern. Wer so lieblos mit seinen Eltern spricht, dem ist wirklich nicht zu trauen. Ihre Tochter soll warten mit Erben, bis Sie beide gestorben sind. Sorgen Sie als Ehepaar für die entsprechende Regelung Ihrer Hinterlassenschaft. (Schutz für die Ehefrau, später für die Tochter.)

Bis zum nächsten Mal

*Ihre Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin*

In der Zeitschrift Nr. 2/85 zitierte Frau Frösch in ihrer Rubrik «Rund ums Geld» auf S. 58 eine Leserzuschrift, in der eine Firma namentlich erwähnt wurde. Vom Rechtsvertreter dieser Firma erhielten wir nun folgende

Gegendarstellung

In der letzten Ausgabe wurde die Hermann Gruber AG, Herisau und St. Gallen, in einem Leserbrief aufs schlimmste diffamiert. Die Verfasserin behauptete u. a., eine Restzahlung von Fr. 21 000.– sei von ihr unter Drohung verlangt worden, die Arbeiten seien unsachgemäss ausgeführt worden und (sinngemäss) sie sei betrogen worden. Diese Anschuldigungen werden mit Nachdruck zurückgewiesen.

Tatsache ist, dass die Verfasserin mit der H. G. AG zwei Werkverträge abschloss, die erfüllt wurden. Nach Beendigung der Arbeiten stellte die H. G. AG Rechnung für den Restbetrag von ca. Fr. 11 000.–. Die Verfasserin verweigerte die Zahlung unter Berufung auf Mängel. Diese wurden in der Folge behoben, was die Verfasserin unterschriftlich bestätigte. Trotzdem zahlte sie nicht, sondern machte weiterhin Mängel geltend (teilweise solche, deren Behebung sie bestätigt hatte, teilweise solche, die mit den Werkverträgen nichts zu tun hatten), so dass die H. G. AG schliesslich zur Klage greifen musste. Die Behauptungen der Verfasserin, sie sei bedroht und betrogen worden, stellen Ehrverletzungen dar, die in zweifacher Hinsicht gravierend sind: zum einen wegen der Publikation und zum anderen, weil sie während des gegen die Verfasserin laufenden Prozesses gemacht worden sind.